



Genehmigungsbescheid

Covestro Deutschland AG, 41538 Dormagen

vom 17.07.2017

AZ.: 53.0006/15/G16-Lüc

Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethanen der Firma Covestro Deutschland AG (ehemals Bayer MaterialScience AG) im CHEMPARK Dormagen - PUD-Anlage



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Covestro Deutschland AG
(ehemals Bayer MaterialScience AG)
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 21.01.2015, zuletzt ergänzt am 24.02.2017, die Genehmigung erteilt, die

PUD-Anlage
(Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 71, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

die Erhöhung der Produktionskapazität der PUD-Anlage von 42.000 t/a auf 52.000 t/a an Polyurethanen (Flüssig- und Feststoffsysteme) in Verbindung mit apparate- und verfahrenstechnischen Änderungen in den Betriebseinheiten BE 1, 2 und 3.

Alle Angaben zur Kapazität beziehen sich jeweils auf den Feststoffanteil in den Produkten.

Im Detail umfasst die Genehmigung folgende Änderungen:

1.

Erhöhung der Produktionskapazität für PUR-Flüssigsysteme von 30.000 t/a auf 42.000 t/a (jeweils auf den Feststoffanteil bezogen) durch den Umbau der vorhandenen Anlage zur Herstellung wässriger Dispersionen und die Errichtung einer neuen Produktionsstraße für wässrige Dispersionen

2.

Reduzierung der Produktionskapazität von PUR-Feststoffsystemen von 12.000 t/a auf 10.000 t/a

3.

Stoffliche Tankneu- und -umbelegungen im

Kellertanklager K5, Auffangräume Süd und Südwest,
Kellertanklager K5, Auffangraum Nordwest,
Kellertanklager K5, Auffangraum Nord,
Tanklager K9, Auffangraum West,
Tanklager K9, Auffangraum Mitte

Befüllung / Entleerung von anderen / weiteren Stoffen in der

Tankwagenstation K5 – Süd,
Tankwagenstation K5 – Nord,
Tankwagenstation K9 – Südwest,
Tankwagenstation K9 – Nordwest

Verzicht auf den Betrieb der Reihen E und F (östlicher Regalgang) des Regalcontainerlagers K9 – Nord als Teil der PUD-Anlage

4.

Änderung der Spülmediumaufarbeitung mit Errichtung einer zusätzlichen Spülkolonne (K 5)

5.

Herstellung von 5.000 t/a an Asparaginsäureestern (Aspartaten) – grundsätzlich erfasst durch die Rahmengen Genehmigung vom 11.07.2002 (Az. 56.8851.4.1h-§ 16-90/01-Ba); die Kapazität ist Teil der o.g. Kapazität zur Herstellung von PUR-Flüssigsystemen

6.

Änderung bezogen auf die Herstellung von Bayhydrol (Schmelzdispersion)

7.

Ersatz des Spülmediums Dimethylformamid (DMF) durch PUD-Spülmedium

8.

Änderungen hinsichtlich Menge und Zusammensetzung der Abluft und des Abwassers, Menge und Entsorgungsart der Abfälle sowie Menge und Größe des Einzelvolumens von Stoffen gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV im Produktions- und im Lagerbereich

Die Punkte 4 bis 8 beinhalten auch die mit Datum vom 20.11.2007 und 09.05.2008 mitgeteilten sowie mit Datum vom 18.05.2011 und 04.06.2013 nach § 15 (1) BImSchG angezeigten Änderungen der PUD-Anlage.

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt nach der Änderung 52.000 t Polyurethane pro Jahr.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der beantragten Änderungen und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage wurde mit Bescheid vom 01.12.2015 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht spätestens 12 Monate nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

1.

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für die Erweiterung der Kondensatorbühne auf dem Dach des Gebäudes K 5, Achsbereich 2-3/F-G
Zulassung der Überschneidung der Abstandsflächen T1 und T2 mit T3 gemäß § 73 BauO NRW

2.

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die beantragten Änderungen im Kellertanklager K5 und im Tanklager K9 sowie für Änderungen an den Tankwagenstationen K5 – Süd und Nord und K9 – Südwest und Nordwest

Die Indirekteinleitung der Abwässer der PUD-Anlage, bezogen auf den Antragsgegenstand, in die private Abwasserbehandlungsanlage K 31 der Currenta GmbH & Co. OHG (Erlaubnisinhaberin gemäß § 8 WHG) bedarf keiner Genehmigung nach § 59 (1) WHG und somit auch keiner Freistellung nach § 59 (2) WHG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 21.01.2015 reichte die Firma Bayer MaterialScience AG (heute: Covestro Deutschland AG), Dormagen, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der PUD-Anlage im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 71 ein.

In der PUD-Anlage werden aus Polyester- und Polyetherpolyolen durch Polyadditionsreaktionen mit Isocyanaten hochmolekulare Polyurethane hergestellt. Bei dem Endprodukt kann es sich sowohl um Polyurethan-Feststoffe als auch um Dispersionen von Polyurethanen in Wasser oder org. Lösemitteln handeln. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt nach der Änderung 52.000 t Polyurethane pro Jahr.

Neben der Erhöhung der Gesamtkapazität umfasst die Änderung im Wesentlichen Neu- und Umbelegungen in Tanklagern sowie die Befüllung / Entleerung von anderen / weiteren Stoffen an Tankwagenstationen. Daneben wird die Herstellung von Asparaginsäureestern (Aspartaten) explizit mit diesem Bescheid genehmigt sowie Änderungen bei der Herstellung von Bayhydrol und der Aufarbeitung von Spülmedium. Die Rahmengenehmigung vom 11.07.2002 (Az. 56.8851.4.1h-§ 16-90/01-Ba) erstreckte sich bereits auch auf die Herstellung von Asparaginsäureestern (Aspartaten).

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die PUD-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Polyurethanen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus sind Teil der PUD-Anlage die Lagerbereiche, in denen Stoffe der Nrn. 27 bis 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV gelagert werden und die aufgrund der Lagermenge bis zu 230 t als selbständig genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen sind sowie die Aufbereitung von Lösemitteln durch Destillation,

die mit einer maximalen Kapazität von 17 t/h eine Anlage nach Nr. 4.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV darstellt.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der PUD-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Anlage der Nr. 4.1.8 ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der PUD-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 03.07.2017 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat am 21.01.2015 eine Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanen (PUD-Anlage) im CHEMPARK Dormagen

gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG eine Genehmigung nach Baurecht für Erweiterungsmaßnahmen auf dem Dach des Gebäudes K 5 und Eignungsfeststellungen für Änderungen von Lager- und Abfüllanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine Prognose der Schallimmissionen.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, an der Prüfung der Unterlagen beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- die Stadt Köln - der Oberbürgermeister
 - das Stadtplanungsamt
 - das Bauordnungsamt
 - die Berufsfeuerwehr
 - die Untere Bodenschutzbehörde
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten von den Dezernaten 52 (Abfallrecht, Boden- und Grundwasserschutz), Dez. 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz), Dez. 54 (Abwasser und Gewässerschutz) und Dez. 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen

das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,

- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch das Antragsvorhaben steigt der Abluftvolumenstrom (AL2) der gefassten Emissionen von 8.000 auf 25.000 m³/h und die Gesamtemissionen an organischen Verbindungen von 0,24 auf 0,3 kg/h, wobei die Emissionsmassenströme für die Stoffe nach Klasse 1 Nr. 5.2.5 TA Luft und diejenigen für die Isocyanate gleich

bleiben (0,16 kg/h und 0,008 kg/h). Der Emissionsmassenstrom für Staub bleibt mit 0,04 kg/h ebenfalls gleich.

Der stark beladene Abluftstrom EL 1 (3.000 m³/h) mit 50.000 mg/m³ an org. Verbindungen (z. B. Aceton) sowie jeweils 1 mg/m³ an Isocyanaten und Hydrazinhydrat und 10 mg/m³ an Staub wird im Normalbetrieb in der zentralen Verbrennungsanlage (TVA) der Currenta GmbH & Co. OHG verbrannt.

Der Abluftstrom AL 2 (25.000 m³/h) wird im Normalbetrieb über einen Dachauslass des Produktionsgebäudes in 28 m Höhe in die freie Luftströmung abgegeben. Die Abluft besteht zum überwiegenden Teil aus Raumluft und stammt zusätzlich aus flexiblen Punktabsaugungen, die im Bedarfsfall aktiviert werden, etwa bei Probenahmen oder Umfüllvorgängen. Sie ist deutlich geringer beladen, nämlich mit in Summe 30 mg/m³ an organischen Verbindungen, davon 20 mg/m³ an Stoffen gemäß Klasse 1 der Nr. 5.2.5 TA Luft inklusive 1 mg/m³ an Isocyanaten. Die Staubemissionen als Anteil von AL 2 betragen 5 mg/m³.

Der Bagatellmassenstrom für Staub gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft wird unterschritten. Auch liegen keine Hinweise für das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 vor, so dass auf eine Immissionsprognose verzichtet werden konnte.

In einer Nebenbestimmung werden für C_{org}, Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft und separat für die mengenmäßig enthaltenen Isocyanate Massenkonzentrationen und Massenströme festgelegt. Es sind jeweils beide Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Für Staub wird der Massenstrom begrenzt.

In Kapitel 5.2.4 des Antrags wird für die diffusen Emissionen dargelegt, dass die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft für Apparate und Aggregate, die mit Stoffen gemäß den Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 TA Luft beaufschlagt werden, eingehalten werden.

Bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von festen Stoffen werden die in Nr. 5.2.3 TA Luft geforderten Maßnahmen getroffen.

4.3.1.2 Gerüche

Aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften können die neu in der Anlage verwendeten Stoffe grundsätzlich zu Geruchsbeeinträchtigungen führen. Die Produktion befindet sich in einem Gebäude. Zudem lässt die Art der Reinigung und der Ableitung der Abgase eine Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft nicht erwarten.

4.3.1.3 Schall

Die PUD-Anlage liegt im sogenannten Ostwerk des CHEMPARK Dormagen. Das Gelände für die Anlage ist im Bebauungsplan Nr. 5858N/03 (heute geführt unter Nr. 5859/03) der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Produktionsanlage wird ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben. Darüber hinaus entsteht während der Tagzeiten von 06:00 – 22:00 Uhr LKW- und Staplerverkehr. In der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr reduziert sich der LKW-Verkehr der PUD-Anlage auf maximal 14 LKW-Bewegungen auf unterschiedlichen Fahrwegen, wobei für die lauteste Nachtstunde maximal 3 LKW-Bewegungen für die Schallberechnungen zu Grunde gelegt werden.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG in der Fassung vom 09.02.2017 (Gutachten-Nr. EIP2014-401-1-V3) beigefügt.

In dieser Schallprognose, die gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu erstellen war, wurden folgende Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt:

Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]		Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
	L _{r,T}	L _{r,N}	Tag	Nacht
Dormagen, Heinestraße 8	25	19	50	35
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	26	20	55	40
Dormagen, Schillerstraße 4	26	19	50	35
Köln, Alte Straße 164	27	23	55	40
Köln, Ramrather Weg 39	28	23	55	40

Die Beurteilungspegel der PUD-Anlage unterschreiten somit gemäß Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A).

4.3.1.4 Erschütterungen

Der Betrieb als solcher ruft keine Erschütterungen hervor. Die Baumaßnahmen, die auf dem Dach des Produktionsgebäudes vorgesehen sind, rufen keine Erschütterungen hervor.

4.3.1.5 Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Die Beleuchtung der betrieblichen Einrichtungen fügt sich in diejenige für den gesamten CP Dormagen ein. Sie wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Durch den Antragsgegenstand kommt es nicht zu relevanten Umwelteinwirkungen durch Licht, Wärme, Strahlen und Ähnliches.

Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) wurden im Rahmen der Prüfung der Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Anlage fallen flüssige und feste Abfälle an. Im Rahmen des Vorhabens erhöhen sich die anfallenden Mengen einiger Abfälle, für andere bleibt die anfallende Menge gleich, ein Abfallstrom fällt weg.

Die Einstufung der Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist plausibel. Der geplanten Verwertung bzw. Beseitigung in einer der beiden Sonderabfallverbrennungsanlagen der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG an den Standorten Dormagen und Leverkusen stehen keine Bedenken entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Das Vorhaben führt zu keinen Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz der Anlage. Mit Ausnahme der Heiz- und Kühlkreisläufe findet eine Versorgung mit Energie bzw. Medien aus zentralen Netzen statt. Die Heiz- und Kühlkreisläufe sind innerhalb der Anlage so konzipiert, dass in Summe ein möglichst geringer Verbrauch stattfindet.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im betriebsgemäßen Zustand die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt.

Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Sie verpflichtet sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.5.1 Anforderungen der 12. BImSchV

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten. Die PUD-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Die Menge der in der PUD-Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung überschreitet für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Der Antrag für die PUD-Anlage enthält Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Diese orientieren sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung und bestehen im Wesentlichen aus der

Darstellung

- der Anlage, ihres Standortes und Umfeldes und
- der Bereiche, die von einem Störfall betroffen sein könnten,

Erläuterung

- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte,
- der Verfahren und
- der Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung und ihrer Eigenschaften,

Darlegung

- der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit Angabe der zu Grunde gelegten Kriterien für deren Ermittlung,
- der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,
- der systematischen Analyse betrieblicher Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten („vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle“) und
- der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle, (§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 4 der 12. BImSchV)

Beschreibung

- der Ausbreitungsrechnungen unterstellter („vernünftigerweise

- auszuschließender“) Störfallszenarien und der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.
(§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 der 12. BImSchV)

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden unter gutachterlicher Beteiligung des LANUV NRW geprüft. Dabei ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen die zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben enthalten und eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens erlauben.

In den zur Begutachtung vorgelegten Unterlagen ist die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nachvollziehbar dargelegt und plausibel begründet, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der systematisch ermittelten möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

In dem von der Anlagenänderung betroffenen Bereich sind ausreichende Maßnahmen zur Absicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgesehen, durch die von diesem ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden können.

Die für Großschadensereignisse der Stadt Köln zuständige Behörde sieht durch die beantragten Änderungen keine Erhöhung des Gefahrenpotentials und schlägt einen Hinweis zur Aufnahme in den Bescheid vor.

4.3.5.2 Anforderungen der 39. BImSchV Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

Der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln - Erste Fortschreibung 2012“ ist am 01.04.2012 in Kraft getreten. In diesem sind aufgrund der Überschreitung des Immissionswertes für NO₂ Maßnahmen zu dessen Reduzierung festgelegt. Es gibt keine weiteren Luftreinhaltepläne im Beurteilungsgebiet der Anlage.

Durch die Produktionsprozesse der Anlage werden keine Stickoxide freigesetzt.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bauplanungsrecht

Die PUD-Anlage liegt in dem Gebiet, für das der Bebauungsplan mit der Nr. 5858N/03 (heute geführt unter Nr. 5859/03) aufgestellt wurde. Das Gebiet ist als

Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die Zulässigkeit der Änderung war gemäß § 30 BauGB zu beurteilen. In der Stellungnahme des im Verfahren beteiligten zuständigen Planungsamtes der Stadt Köln wurde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Angemessene Abstände nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie

Die PUD-Anlage befindet sich in östlicher Lage innerhalb des CHEMPARK in der Nähe des Rheins.

Der Abstand zur Autobahn A 57 beträgt ca. 1.500 m, zur S-Bahn-Station bzw. zum Parallelweg ca. 600 m, zur Bundesstraße B 9 ca. 180 m und zur nächsten Wohnbebauung ca. 1.000 m.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Im Aufstellungsverfahren des vorhandenen Bebauungsplanes konnte § 50 BImSchG aufgrund des Alters des Bebauungsplanes von mehr als 40 Jahren noch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurde geprüft, ob es durch die Anlagenänderung zu einer Unterschreitung der angemessenen Abstände zwischen der PUD-Anlage und schutzwürdigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG kommt. Hierzu wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) ermittelt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle relevanten schutzbedürftigen Gebiete (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und besonders wertvolle oder empfindliche Naturschutzgebiete) außerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes liegen.

4.3.6.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die beantragte Erweiterung der Kondensatorbühne auf dem Dach des Gebäudes K 5, Achsbereich 2-3/F-G, ist ein nach § 63 BauO NRW genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 6 (3) BauO NRW sind Abstandsflächen nicht eingehalten, die Abstandsflächen T1+T2 überlagern sich mit T3.

Beide Sachverhalte wurden vom Bauordnungsamt der Stadt Köln geprüft. Es wird festgestellt, dass Gebäudetrennwand, Pfeiler, Stützen, Decken, Rettungsweglängen und Treppenträume den einschlägigen Bestimmungen der BauO NRW entsprechen. Die Überschneidung der Abstandsflächen wird gemäß § 73 BauO NRW zugelassen. Auch aus Sicht der Brandschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, es werden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in den Bescheid aufgenommen werden.

4.3.6.3 Boden- und Grundwasserschutz

Gemäß Altlastenkataster und Stellungnahme der Stadt Köln liegt die PUD-Anlage nicht im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche. Es werden lediglich Baumaßnahmen ohne Eingriffe in den Boden beantragt.

Es bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Seitens der Antragstellerin wurde kein Überwachungskonzept im Sinne des letzten Halbsatzes von § 21 (2a) der 9. BImSchV eingereicht. Vielmehr vertritt sie die Auffassung, dass wegen der erfolgenden systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos keine regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser erforderlich sei.

Diese Auffassung wird seitens des im Verfahren beteiligten Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht geteilt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Die Überwachungspflicht für Boden- und Grundwasser ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt. Im vorliegenden Falle umfasst die beantragte Änderung nach schriftlicher Bestätigung durch die Antragstellerin alle in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe, die zudem auf allen Teilflächen gehandhabt werden.

Mit Blick auf die hydrologischen Standortbedingungen sowie den potenziell starken Einfluss des Rheins bzw. der Rheinwasserstände und die sich damit ändernden Bedingungen ist eine jährliche Grundwasseruntersuchung fachlich angezeigt.

Aus Bodenprofilen aus dem Bereich des CHEMPARK Dormagen ist bekannt, dass dort Bodenhorizonte (u.a. aus Auenlehm, Schluff und Ton) mit einem nicht vernachlässigbaren Rückhaltevermögen für Schadstoffe vorliegen. Dies gilt auch für das Grundstück der PUD-Anlage. Von einer regelmäßigen Beprobung des Bodens kann daher nicht abgesehen werden.

Der Turnus für Bodenuntersuchungen wurde mit dem Mindestüberwachungsturnus gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV von 10 Jahren angesetzt. Fachliche Gründe zur Abweichung von dieser Mindestanforderung sind nicht ersichtlich.

Es werden Regelungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser durch Nebenbestimmungen getroffen.

4.3.6.4 Gewässerschutz

Abwasser

Der Abwasserstrom AW 3.1, bestehend aus Niederschlagswasser, Prozess- und Reinigungswasser, erhöht sich durch das beantragte Vorhaben in seiner Menge und hinsichtlich Konzentration und Fracht für CSB und DOC sowie hinsichtlich seiner Fracht für Stickstoff, der pH-Wert kann zukünftig stärker schwanken. Ein bislang genehmigter Abwasserstrom, der AW 3.2, fällt weg. Wie bislang, werden die Abwasserströme in den zentralen Abwasserbehandlungsanlagen C 600 und / oder K 31 des Standortes, Erlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG, gereinigt. Für diese Änderungen ist keine Genehmigung nach § 59 (1) WHG für eine Indirekteinleitung und somit auch keine Freistellung nach § 59 (2) WHG erforderlich.

Die Prüfung des beteiligten Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln hat unter Aufnahme von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben ergeben.

Vorbeugender Gewässerschutz

Zur PUD-Anlage gehören insgesamt 19 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen). Davon fallen 2 unter die Kategorie HBV-Anlagen und 17 unter die Kategorie LAU-Anlagen. Die beantragte Kapazitätserhöhung führt auch zu genehmigungspflichtigen Änderungen in 1 HBV- und 9 LAU-Anlagen. Für die stofflichen Neu- und Umbelegungen in den betroffenen 5 Lägern und die Befüllung / Entleerung von anderen / weiteren Stoffen an den 4 betroffenen Füll- und Entleerstellen wird eine Eignungsfeststellung beantragt.

Die 10 VAWS-Anlagen liegen weder in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des WHG noch in einem nach LWG festgesetzten Heilquellenschutzgebiet i. S. des § 53 (4) des WHG noch in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des WHG.

Die PUD-Anlage liegt in einem Gebiet der Erdbebenzone 1. Den Angaben der Antragstellerin zu Folge wird die Standsicherheit dem geltenden Regelwerk gemäß rechnerisch nachgewiesen.

Die Grundpflichten des § 3 VAWS (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.3.6.5 Abfallwirtschaft

Die Mengen einiger Abfälle erhöhen sich auf Grund der Produktionssteigerung im Bereich der Herstellung von Dispersionen sowie auf Grund erhöhter Anforderungen an die Produktvielfalt, deren Reinheit und des Gehaltes an Feststoffen. Andere Abfälle werden anders eingestuft als bisher, ein weiterer Abfall entfällt.

Nach Prüfung durch Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3.6.6 Artenschutz

Es finden keine Eingriffe in den Boden statt. Eine Beeinträchtigung möglicher unter Schutz stehender Arten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

4.3.6.7 Flora-, Fauna-, Habitatschutz (FFH)

Durch die Produktionsprozesse werden weder Stick-, noch Schwefeloxide, noch Schwermetalle emittiert.

4.3.6.8 Luftverkehr

Das Gebäude K 5 hat eine Gesamthöhe von 25 m. Die Erweiterung der Kondensatorbühne führt zu einer Erhöhung auf 26 m. Diese Erhöhung hat keine Auswirkungen hinsichtlich des Luftverkehrsrechtes, auch mit seiner neuen Höhe fügt sich das Gebäude in die bauliche Struktur des CHEMPARK Dormagen ein.

4.3.6.9 Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften durch Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

4.4 **Entscheidung**

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

5.1 **Allgemeines**

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen und Massenströme in der Abluft (im Abgas) der genannten Quelle nicht überschreiten:

Quelle	Stoff	Emissionsmassenkonzentration / Emissionsmassenstrom	
AL 2	Gesamtkohlenstoff (C _{org})	30 0,3	mg/m ³ und kg/h
	davon org. Verbindungen der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft in Summe	20 0,16	mg/m ³ und kg/h
	und von den org. Verbindungen der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft Isocyanate	1 0,008	mg/m ³ und kg/h
	Staub allg.	0,04	kg/h

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Die festgelegten Massenströme beziehen sich auf eine Betriebsstunde.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

5.2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 und 5.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.
- 5.2.5 Mit Ausnahme von Staub allg. sind die Messungen an der Quelle AL 2 nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 geforderte Messung.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 5.2.3 und 5.2.4 gelten entsprechend.

5.3 Lärm

- 5.3.1 Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort	L _{r,T} [dB(A)]	L _{r,N} [dB(A)]
Köln, Alte Straße 164	27	23
Köln, Ramrather Weg 39	28	23
Dormagen, Heinestraße 8	25	19
Dormagen, Schillerstraße 4	26	19
Dormagen, Jussenhovener Straße 83	26	20

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

- 5.3.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 29b BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln. Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.3.3 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallimmissionsprognose der Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-CP-GEN-SST, Bericht Nr. EIP2014-401-1-V3, Stand 09.02.2017, prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 festgestellten Werten durchzuführen.

5.4 Bauordnung einschließlich Brandschutz

- 5.4.1 Die Forderungen, Änderungen und Empfehlungen in dem Brandschutzkonzept der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG mit der Reg.-Nr. „BSK-K5-Erweiterung-Kondensatorbühne-20141118.docx“ sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.4.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 mit Symbolen der DIN 14034-6:2016-04 und zusätzlichen Kennzeichnungen nach DGUV Vorschrift 9 unter Berücksichtigung der beantragten Maßnahmen zu aktualisieren.
- 5.4.3 Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungsweghinweisschildern gemäß DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) zu kennzeichnen (§ 3 (1) ArbStättVO, Anhang Nr. 2.3).

Die Beleuchtung der langnachleuchtenden Rettungszeichen ist so vorzusehen, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine ausreichende Zeit eine deutliche Erkennbarkeit sichergestellt wird.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Auf die DIN 67510 (langnachleuchtende Pigmente und Produkte) und den Entwurf E DIN VDE 0108 Teil 100 (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen) wird hingewiesen.

- 5.4.4 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN EN ISO

7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hingewiesen.

5.4.5 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

5.5 Boden- und Grundwasserschutz

5.5.1 Die Bodenuntersuchungen sind wiederkehrend alle zehn Jahre an den Probenahmestellen 1 bis 14, die aus dem in Kapitel 8 beigefügten Lageplan ersichtlich sind, durchzuführen. Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Die Beprobung ist bis 1 m in die Terrassenablagerungen des Rheins, mindestens jedoch bis 5 m Tiefe durchzuführen. Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen.

Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser zu erfolgen.

Im Einzelnen sind bei der Probenahme

- Boden-/ Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert

mindestens klassiert anzugeben.

Es ist eine geologische Feldmethode zum Aufschluss zu wählen, bei der die Realisierung dieser Anforderungen an die Probenahme gewährleistet ist.

Dem Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser obliegt die Entscheidung über die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung ausgewählten Proben je Probenahmestelle. Hierbei sind potenzielle Eintragspfade, organoleptische Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 – 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.

- 5.5.2 Das Grundwasser ist an den zu errichtenden Grundwassermessstellen 52-011-10, 52-012-08 und 52-013-06, die in dem in Kapitel 8 anliegenden Probenahmeplan dargestellt sind, wiederkehrend jährlich zu beproben. Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Zur Grundwasserbeprobung sind die sog. Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung) zu erheben und darüber die Repräsentativität der jeweiligen Wasserprobe sicherzustellen.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

- 5.5.3 Die Analyse der Boden- und Grundwasserproben ist auf die in der in Kapitel 9 anliegenden Tabelle aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mit den dort genannten Parametern bzw. Methoden vorzunehmen.

Die Analysen und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen. Die Analysemethoden sowie -vorschriften und Normen für die Parameter sind dem Ausgangszustandsbericht in der dann aktuellen Fassung zu entnehmen bzw. die zum jeweiligen Überwachungszeitpunkt nach dem Stand der Technik aktualisierten oder diese ersetzenden Normen und Analyse-vorschriften anzuwenden. Sollten sog. Hausverfahren zur Anwendung kommen, sind diese zur künftigen Reproduzierbarkeit umfassend zu dokumentieren.

Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

- 5.5.4 Der Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser hat über die jeweilige Überwachungsmaßnahme einen

umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gemäß vorstehenden Überwachungsturnusfestlegungen erfolgen, sind diese zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt in einem Bericht behandelt werden. In die Bewertung sind durch den Sachverständigen zudem Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen einzubeziehen. Dies können Erkenntnisse auf Grund der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes und im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen an der Anlage sein.

Der Bericht muss zudem mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- die Ergebnisse der Analysen einschließlich Laborprotokollen und ggf. Verfahrensbeschreibung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.5.3, außerdem zu Bodenuntersuchungen:
 - einen genordeten Lageplan mit eingetragenen Probenahmestellen,
 - die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich einer Begründung,
 - die Bodenansprache und Schichtenverzeichnisse,
- außerdem zu Grundwasseruntersuchungen:
 - die Lage und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen,
 - hydraulisches Gefälle, Abstandsgeschwindigkeit, k_f -Wert, Filtergeschwindigkeit,
 - einen Grundwassergleichenplan zum Beprobungstichtag,
 - die Probenahmeprotokolle.

5.6 Gewässerschutz

Abwasser

5.6.1 Jedes Abwasser im Abwasserstrom AW 3.1, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Abwassermenge, Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen. Die Angaben sind unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise der Behandlung sowie der Zeitpunkte / Zeiträume ihres Anfalls und ihrer Entsorgung im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

- 5.6.2 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten PUD-Anlage sind die für die Durchschnitts- und Volllastung ermittelten Abwasserangaben an die Firma Currenta GmbH & Co. OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis für die zentrale Kläranlage K 31) zu leiten, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die PUD-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

Dabei ist eine Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Konzentrationen und aller Inhaltsstoffe der jeweiligen Abwasserströme zur Kläranlage C 600 bzw. K31 vorzunehmen.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.6.3 In der Planung sind die Anforderungen an die Standsicherheit der Anlage, die im Arbeitsblatt DWA-A 779 unter Nr. 3.2 und 4.1.4 aufgeführt sind, u. a. besondere Belastungen wie die Lage in einer Erdbebenzone oder einem Überschwemmungsgebiet, zu berücksichtigen.

Die zugehörigen Nachweise / Prüfstatiken sind dauerhaft am Betriebsort der UD-Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.6.4 Innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung sind die Anlagenbeschreibungen der jeweiligen geänderten wasserrechtlichen Anlage gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 789), Allgemeine Technische Regelungen, Nr. 6.2 Abs. 2 ff. (Anlagenbeschreibung) um die zugehörigen Verwendbarkeitsnachweise für die Bauart und Werkstoffe der primären und

sekundären Anlagenteile sowie die zugehörigen Verwendbarkeitsnachweise für die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen zu ergänzen.

- 5.6.5 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder in nicht eignungsfestgestellte Kanalisationsbereiche gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, sowie der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (UWB) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 5.6.6 Die einzelnen prüfpflichtigen Anlagen im Sinne der VAWS / AwSV dürfen nur in Betrieb gehen, wenn die Prüfungen vor Inbetriebnahme nach Errichtung bzw. wesentlicher Änderung gemäß § 12 VAWS NRW (ab 01.08.2017 § 46 AwSV) des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel ergeben.

5.7 Arbeitsschutz

- 5.7.1 Alle im Rahmen obiger Maßnahmen neu errichteten Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person bzw. eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.
- 5.7.2 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass alle für die Prüfung nötigen technischen Unterlagen zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen. Dies gilt insbesondere für die EG-Konformitätserklärungen der Anlagenteile, die unter die 9. ProdSV (Maschinenverordnung) fallen.
- 5.7.3 Die Prüfung muss durch eine Prüfaufzeichnung (bei Prüfung durch eine befähigte Person) bzw. durch eine Prüfbescheinigung (bei Prüfung durch eine ZÜS) dokumentiert werden. Die Betreiberin hat diese für die gesamte Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53, 55, 56) auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

5.8 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 5.8.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 5.8.2 Der Ausgangszustandsbericht ist zu überarbeiten, um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 30.06.2018 vorzulegen.
- 5.8.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung Nr. 5.8.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.
- 5.8.4 Der abgestimmte Ausgangszustandsbericht ist zu dem mit den Antragsunterlagen verbundenen Genehmigungsbescheid zu nehmen.
- 5.8.5 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen. Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

6. Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird und sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, der Anzeige. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.5 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) gemäß § 30 (2) BHKG NRW schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 (1) BHKG NRW erforderlich ist.
- 6.7 Die PLT-Schutzeinrichtungen sind nicht anhand ihrer alleinigen PLT- Stellen-Funktionsbezeichnung als solche erkennbar, da für sie kein „Z“ zur Kennzeichnung verwendet worden ist. Der Betreiber sollte bei geeigneter Gelegenheit (dies ist mit der Bezirksregierung Köln abzusprechen) die PLT-Stellen-Funktionsbezeichnungen an die Vorgaben der VDI 2180 Blatt 3 anpassen und
- für Schaltfunktionen anstelle von "S" ein "Z" verwenden,

- bei Sensoren ohne Schaltfunktion sicherheitsrelevante Meldungen durch ein "Z in Klammern" kennzeichnen, z. B. QR(Z)A+,
 - die Stellgerätefunktion bei PLT-Schutzeinrichtungen durch ein "Z in Klammern" kennzeichnen, z. B. UV(Z).
- 6.8 Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs.2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.
- 6.9 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Optimierung der Absaugung in den Abfüllkabinen) muss aus der Dokumentation ersichtlich sein.
- 6.10 Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 5 Betriebssicherheitsverordnung).

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.11 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53). Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Klage gegen diesen Gebührenfestsetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Im Auftrag

gez.

Dr. Lücking

**8. Lageplan zum Ausgangszustandsbericht (AZB) mit
Stand vom 20.12.2016**

(hier nicht wiedergegeben)

9. Tabelle relevante gefährliche Stoffe und Parameter / Analysemethoden

(hier nicht wiedergegeben)

10. Antragsunterlagen

- I. Anschreiben Firma Currenta GmbH & Co. OHG
Anschreiben Bayer MaterialScience AG (heute: Covestro Deutschland AG)
- II. Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsantrags
 1. Formular 1, Blatt 1 und 2 (Antragsformular)
Formular 1, Blatt 3 (Genehmigungsbestand der Gesamtanlage)
 2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
 3. Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag vom Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragten und Störfallbeauftragten
Erklärungen der Currenta GmbH & Co. OHG zur Übernahme von Abwasser in die Kläranlagen C 600 und K 31
Übernahme von Abluft in die zentrale Thermische Verbrennungsanlage (TVA)
 4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Zweck der Anlage
 - 4.2 Antragsgegenstand
 - 4.3 Emissionen / Emissionsvergleich
 - 4.4 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 4.5 Liste der Apparate
 - 4.6 Änderung von Nebenbestimmungen
 - 4.7 Bauliche Anlage
 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage
 - 5.2 Angaben zur Abluft
 - 5.3 Angaben zum Abwasser, Gewässerschutz und Boden
 - 5.4 Angaben zum Abfall
 - 5.5 Nutzung von Abwärme
 - 5.6 Angaben zum Schall
 - 5.7 Angaben zur Belegschaft
 - 5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.9 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 5.11 Anhang

6. Angaben zu den Stoffen („Liste spezieller Stoffdaten“)
7. Formulare 3-7 (Stoffe, Abluft, Abwasser, Abfall)
8. Angaben gemäß UVPG
 - 8.1 Merkmale des Vorhabens
 - 8.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens
9. Gutachten und Prognosen
 - 9.1 Schallgutachten
 - 9.2 Stellungnahme bezüglich angemessener Abstände
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 10.1 Anlagenkurzbeschreibung gemäß BetrSichV / VAwS
 - 10.2 Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS
11. Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG
 - 11.1 Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
 - 11.2 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
12. Zeichnungen, Pläne und Datenblätter
 - 12.1 Lageplan / Kanalplan
 - 12.2 Übersichtsplan 1:5000
 - 12.3 Übersichtsplan 1:10000
 - 12.4 Topographische Karte
 - 12.5 Verfahrens- und Emissionsfließbilder
 - 12.6 Apparatenaufstellungspläne
 - 12.7 Weitere Zeichnungen und Datenblätter zu Punkt 11 (Baupläne / Bauvorlagen)
 - 12.8 Weitere Zeichnungen und Datenblätter zu Punkt 13 (AGAB-Pläne
(Sicherheitseinrichtungen Betrieb), EX-Zonenpläne, Sicherheitsdatenblätter, DIN
ISO 14001 Zertifikat)
13. Unterlagen gemäß 9. BImSchV, § 4b (2) i.V.m. Anhang II der StörfallV
 - 13.1 Anlagenbeschreibung
 - 13.2 Stoffe nach StörfallV
 - 13.3 Verfahrensbeschreibung
 - 13.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
 - 13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
 - 13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen
 - 13.7 Anhang (z.B. SRA-Listen, Tabelle der Gefahrenquellen)

11. Abkürzungen

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (vom 10. 12.2001 - BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 15.12.2016 - GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 – GV.NRW S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 - BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29. Mai 1992 - BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 – BGBl. I. S. 1598)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
C org.	Organischer Kohlenstoff
CP	CHEMPARK
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf

DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. (Berlin), Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN 14034-6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen
DIN 14095	DIN Norm „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“
DOC	gelöster organischer Kohlenstoff
DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 787	Arbeitsblatt DWA-A 787, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen, Juli 2009
EN	Europäische Norm
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- / FGtungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)
FFH	Flora, Fauna, Habitat (gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW (vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
IED	Industrie-Emissions-Richtlinie
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LAU-Anlagen	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
L _r /T/N	Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 TA Lärm T (tagsüber), N (nachts)

PLT	Prozessleittechnik
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704)
PUR	-Flüssigsysteme = Dispersionen von Polyurethanen in Wasser oder org. Lösemitteln, -Feststoffsysteme = Polyurethan-Feststoffe
Seveso-III-RL	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
SGV. NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen in NRW
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen NRW (vom 20.03.2004 - GV.NRW. S .274)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V., Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
VDI VDE 2180	Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT), Blatt 3: Anlagenplanung, -errichtung und – betrieb
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle im Sinne der BetrSichV
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (vom 03.02.2015 - GV. NRW. S. 268)